II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KONFERENZ DER VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN

BESCHLUSS DER VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

vom 18. Juli 1989

zur Ernennung der Mitglieder des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften

(89/452/EWG, Euratom, EGKS)

DIE VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 32d Absatz 3,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 168 a Absatz 3,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 140 a Absatz 3,

gestützt auf den Beschluß 88/591/EGKS, EWG, Euratom des Rates vom 24. Oktober 1988 zur Errichtung eines Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (1),

in der Erwägung, daß die zwölf Mitglieder des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften von den Regierungen der Mitgliedstaaten im gegenseitigen Einvernehmen zu ernennen sind —

BESCHLIESSEN:

Einziger Artikel

Zu Mitgliedern des Gerichts erster Instanz werden ab dem 1. September 1989 ernannt:

The Hon. Mr Justice Donal P. M. Barrington
Herr Jacques Biancarelli
Herr Cornelis Paulus Briët
Herr David Alexander Ogilvy Edward
Herr Rafael García-Valdecasas y Fernández
Herr Christos G. Geraris
Herr Heinrich Kirschner
Herr Koenraad Lenaerts
Herr Antonio Saggio
Herr Romain Schintgen
Herr Bo Vesterdorf
Herr José Luis da Cruz Vilaça

Die Dauer der Amtszeit von sechs Mitgliedern beträgt sechs Jahre bis zum 31. August 1995; die Dauer der Amtszeit der übrigen sechs Mitglieder beträgt drei Jahre bis zum 31. August 1992.

Die Mitglieder, deren Amtszeit mit Ablauf des ersten Dreijahreszeitraums endet, werden gemäß Artikel 12 des Beschlusses 88/591/EGKS, EWG, Euratom bestellt.

Geschehen zu Brüssel am 18. Juli 1989.

Der Präsident
R. DUMAS

(1) ABl. Nr. L 319 vom 25. 11. 1988, S. 1.